- Ausfertigung -

Geschäftsnummer:
14 U 17/13
3 O 215/12
Landgericht
Offenburg

Verkündet am
11. April 2014

Meier, JAnge.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Karlsruhe

14. Zivilsenat

Im Namen des Volkes

Urteil

Mdt. mit Bitte um Rücksprache zdA
an Mdt.
EINGEGANGEN
16. April 2014
SCHERTZ BERGMANN
RECHTSANWÄLTE
Vorlage mit Akte
Termin mit Mdt.
bitte erledigen
Mdt. Stellungn. zahlen Mdt. zur Zahlung

Im Rechtsstreit

- Kläger / Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Schertz u. Koll., Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin (00124-12)

gegen

- Beklagte / Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

(32/13K01 ba D269-13)

wegen Richtigstellung u.a.

hat der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom 28. Februar 2014 unter Mitwirkung von

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Joos
Richter am Oberlandesgericht Wachter
Richterin am Oberlandesgericht Dr. Bauer

für **Recht** erkannt:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Offenburg vom 9.1.2013 -3 O 215/12- wird zurückgewiesen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von € 30.000 abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

4. Die Revision wird nicht zugelassen.

5. Beschluß: Der Streitwert des Berufungsverfahrens beträgt € 67.500.

Gründe:

A.

Wegen der tatsächlichen Feststellungen wird auf das angefochtene Urteil Bezug genommen.

Mit der Berufung verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klagabweisung weiter.

Die Berufung wiederholt im wesentlichen ihren Vortrag aus dem ersten Rechtszug, sie habe sich die Behauptung des nicht zu eigen gemacht. Sie habe sich durch das Wort „unglaublich" ausdrücklich distanziert. Ein Anspruch auf Ankündigung der Richtigstellung im Inhaltsverzeichnis setze voraus, daß bei der Erstmitteilung im Inhaltsverzeichnis selbst eine persönlichkeitsverletzende Tatsachenbehauptung erfolgte, was hier nicht der Fall sei. Gleiches gelte für die Ankündigung auf der Titelseite, die überdies nach ihrer Schriftgröße unzumutbar sei. Dem Unterlassungsanspruch stehe auch entgegen, daß die Beklagte sich vor der Veröffentlichung vergeblich bemüht habe, vom Kläger eine Stellungnahme zu erhalten. Die für eine Geldentschädigung erforderliche erhebliche Persönlichkeitsverletzung liege hier nicht vor.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der Schriftsätze der Parteien in beiden Rechtszügen Bezug genommen.

B.

Die Berufung ist zulässig, aber unbegründet.

I. Zu Recht hat das Landgericht in Ziff. 1 des angefochtenen Urteils den Anspruch auf Richtigstellung im Heftinneren zugesprochen. Die Beklagte ist zur Richtigstellung verpflichtet, weil sie die falsche Behauptung des ohne die gebotene Klarstellung verbreitet hat, daß die Behauptung unwahr war.

1. In Anlehnung an § 1004 BGB und verwandte Bestimmungen hat die Rechtsprechung den Grundsatz entwickelt, daß der Betroffene vom Störer die Berichtigung einer

unwahren Tatsachenbehauptung verlangen kann, um einem Zustand fortdauernder Rufbeeinträchtigung ein Ende zu machen und so die rechtswidrige Störung abzustellen. Formen der Berichtigung sind insbesondere der Widerruf oder die für den Störer weniger einschneidende Richtigstellung (BGH NJW 2008, 2262 Tz 11).

Die beanstandeten Passagen in dem Artikel enthalten unwahre Äußerungen, die in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers eingreifen. Der Artikel handelt von einem Polen namens der -unstreitig zu Unrecht- behauptet, Cousin des Klägers zu sein. Indem die Darstellung den Eindruck erweckt, daß der prominente und wohlhabende Kläger sich nicht um seine in ärmlichen Verhältnissen lebenden angeblichen Familienangehörigen kümmere und diese sogar verheimliche, beeinträchtigt sie den Achtungsanspruch des Klägers und seine besonders geschützte familiäre Privatsphäre.

2. Allerdings gründet die Haftung der Beklagten nicht auf einer *eigenen* Falschbehauptung.

a) Ob und in welcher Weise ein Presseorgan für die Verbreitung der ehrenrührigen Äußerung eines Dritten einzustehen hat, hängt maßgeblich davon ab, ob das Medium sich die Äußerung zu eigen macht oder sie nur als fremde Äußerung verbreitet, ohne sich ausreichend zu distanzieren. Im ersteren Falle kommt ein Berichtigungsanspruch (Widerruf, Richtigstellung, auch Ergänzung, Nichtaufrechterhaltung) in Betracht, im zweiten Falle grundsätzlich nur ein Anspruch auf Distanzierung (Damm/Rehbock, Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz in den Medien, 3. Aufl. 2008, Rn 864; Soehring, Presserecht, 4. Aufl. 2010, § 31 Rn 5; BGH NJW 1976, 1198; Ricker/Weberling, Handbuch des Presserechts, 6. Aufl. 2012, 44.26; Löffler, Presserecht, 5. Aufl. 2006, LPG § 6 Rn 286, 292; Wenzel/Gamer, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl. 2003, 13.79 ff).

Ein Zu-Eigen-Machen liegt regelmäßig vor, wenn die fremde Äußerung so in den Gedankengang eingefügt wird, daß die gesamte Äußerung als eigene erscheint, oder auch im Rahmen eines Interviews eigene Tatsachenbehauptungen des Fragenden in den Raum gestellt werden, neben denen die Antworten des Interviewten nur noch als Beleg für die Richtigkeit wirken. Jedenfalls macht sich ein Presseorgan die ehrenrührige Äußerung eines Dritten in einem Interview nicht schon mit deren Verbreitung dadurch zu

eigen, daß es sich nicht ausdrücklich davon distanziert (BGH NJW 2010, 760 Tz 11). Dem steht das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 26.11.1996 (VI ZR 323/95, NJW 1997, 1148, 1149) nicht entgegen. Die vom Landgericht aus dieser Entscheidung herangezogene Formulierung „Bereits das Verbreiten dessen, was ein Dritter geäußert hat, ist rechtlich als eigene Äußerung des Erklärenden zu werten, wenn es an einer eigenen und ernsthaften Distanzierung des Erklärenden fehlt (BGH NJW 1996, 1131)" ist, aus dem Zusammenhang gelöst und isoliert betrachtet, mißverständlich. Denn in den folgenden Sätzen hebt der BGH auch in dieser Entscheidung darauf ab, daß die dortigen Beklagten sich von den mitgeteilten Vorwürfen der Dritten eben „nicht nur nicht distanziert, sondern sie -für den Zuschauer erkennbar- als alleinige Grundlage ihres Beitrags verwertet" haben. Im Übrigen kam es für den in Rede stehenden Unterlassungsanspruch nicht entscheidend darauf an, ob die dortigen Beklagten sich den Inhalt der fremden Äußerungen zu eigen gemacht oder sie lediglich ohne die gebotene ernsthafte Distanzierung verbreitet hatten; denn der geltendgemachte Unterlassungsanspruch war in beiden Fällen gegeben (vgl. dazu BGH NJW 1996, 1131, 1132).

b) Im Streitfall kann nicht davon ausgegangen werden, die Beklagte habe sich die mitgeteilte Behauptung des _____ über seine Verwandtschaft zum Kläger zu eigen gemacht.

aa) Die zutreffende Sinndeutung einer Äußerung ist unabdingbare Voraussetzung für die richtige rechtliche Würdigung ihres Aussagegehalts. Ziel der Deutung ist stets, den objektiven Sinngehalt zu ermitteln. Dabei ist weder die subjektive Absicht des sich Äußernden maßgeblich noch das subjektive Verständnis des Betroffenen, sondern das Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums. Ausgehend vom Wortlaut, der allerdings den Sinn nicht abschließend festlegen kann, sind bei der Deutung der sprachliche Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und die Begleitumstände, unter denen sie fällt, zu berücksichtigen, soweit diese für den Leser erkennbar sind (BGH NJW 2006, 601 Tz 14). Dabei ist die Prüfung nicht auf offene Behauptungen zu beschränken, sondern sind auch Aussagen zu prüfen, die im Gesamtzusammenhang der offenen Einzelaussagen „versteckt" bzw „zwischen den Zeilen" stehen können (BGH a.a.O. Tz 16, 17).

bb) Die Anwendung dieser Auslegungsgrundsätze ergibt im Streitfall, daß die Beklagte sich die Behauptung des nicht zu eigen gemacht, sondern der Autor für den Leser erkennbar eine zweifelnde oder zumindest fragende Haltung dazu eingenommen hat.

Die beanstandeten Passagen

(1) „ ... ist richtig aufgeregt, als er von seinem berühmten Verwandten in Deutschland spricht. Denn es handelt sich um niemand Geringeren als (61)."

(2) , kann sich sogar an seinen Onkel [ ] erinnern, denn er traf ihn einmal..."

(3) „Dabei würde seiner deutschen Familie so gern sein Zuhause zeigen."

erscheinen nur auf den ersten Blick und bei isolierter Betrachtung als Behauptungen (auch) der Beklagten über bestehende Verwandtschaftsverhältnisse zum Kläger. Tatsächlich macht der direkte Zusammenhang, in den diese Äußerungen jeweils gestellt werden, deutlich, daß es sich um Behauptungen des handeln soll. Auch in der Gesamtbetrachtung läßt der Artikel nicht erkennen, daß die Beklagte sich mit der Behauptung des identifiziere und sie sich zu eigen mache. So sind die Bildkommentare, soweit sie sich auf das angebliche Verwandtschaftsverhältnis beziehen, mit Fragezeichen (Foto oben Mitte „Tante ?" und „Onkel ?"; kleines Foto: „Sah er ähnlich?") und Einschränkungen („ ' angeblicher Bruder") versehen. Zwar ist in der Unterzeile der Überschrift „Unglaublich, was sein angeblicher Cousin behauptet" das Wort „unglaublich" erkennbar nicht in dem Sinne zu verstehen, daß die Behauptung unglaubhaft sei, sondern im Sinne von „überraschend, unfaßbar". Auch diese Unterzeile macht in ihrer Gesamtheit aber die Haltung des Autors deutlich, daß es sich lediglich um eine unbewiesene Behauptung des handele („Unglaublich, was sein *angeblicher* Cousin *behauptet*"). Auf diesen Umstand wird vom Autor immer wieder hingewiesen („'Ich bin sein direkter Cousin', behauptet fröhlich"). Die den Text einleitende Passage „Die Ähnlichkeit ist verblüffend. Das finden zumindest ..." erscheint eher als ironisch distanzierende Kommentierung des Bestrebens von , Indizien und vermeintliche Beweise für die gewollte Verwandtschaft zu dem Kläger zu Tage zu fördern, denn als ernsthafte Zustimmung des Autors zu der gewünschten Ähnlichkeit.

Insgesamt kann der verständige Leser nach Auffassung des Senats nach dem Durchlesen des Artikels kaum die Vorstellung gewinnen, der Autor stelle sich hinter die

Behauptung des und mache sie sich zu eigen. Vielmehr ist der Text in seiner Gesamtheit eher geprägt durch eine zweifelnde und fragende, teilweise auch schmunzelnd distanzierende („...behauptet fröhlich") Haltung des Autors zu den Behauptungen des Die verwendeten Frageformen erscheinen nicht als bloß in Fragen gekleidete versteckte eigene Behauptungen.

4. Obwohl eine Eigenbehauptung der Beklagten damit nicht vorliegt, ist die Beklagte hier ausnahmsweise zu der vom Kläger begehrten Richtigstellung verpflichtet, weil sie unstreitig wußte, daß die Behauptung des falsch war.

a) Die in der Gesamtdarstellung aufscheinende zweifelnde Haltung des Verfassers des Beitrags erfüllte schon nicht die Voraussetzungen einer eigenen und ernsthaften Distanzierung (BGH NJW 1996, 1131, 1132), an die hohe Anforderungen zu stellen sind (Wenzel/Gamer a.a.O. 13.80).

b) Über den damit grundsätzlich gegebenen Distanzierungsanspruch hinaus, hat der Kläger hier ausnahmsweise auch Anspruch auf die begehrte Richtigstellung.

Durch die fragende und dezent zweifelnde Darstellung wird beim Leser des beanstandeten Artikels der Eindruck der Ungewißheit hervorgerufen, die die Möglichkeit beinhaltet, daß die Behauptung zutreffen könne. Diese beim Leser geweckte Vorstellung war falsch, wie die Beklagte unstreitig wußte. Tatsachenbehauptungen werden aber von dem Schutz der Meinungs- und Pressefreiheit nicht mehr umfaßt, sofern sie in dem Bewußtsein ihrer Unwahrheit aufgestellt werden oder erwiesen falsch sind (BGH NJW 1998, 3047, 3048). Dies gilt auch für die Verbreitung fremder unwahrer Äußerungen. Ob und unter welchen Voraussetzungen die Wiedergabe einer erkannten Falschbehauptung eines Dritten, etwa als Teil einer Dokumentation hierüber, ausnahmsweise zulässig sein kann, bedarf keiner Entscheidung. In jedem Fall muß das Presseorgan, wenn es eine erkannt unwahre Äußerung eines Dritten verbreitet, unmißverständlich klarstellen, daß die wiedergegebene Behauptung falsch ist. Geschieht dies nicht, wird der Betroffene in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt und hat Anspruch nicht nur auf Distanzierung, sondern auf Richtigstellung.

5. Die Richtigstellung ist auch unter Berücksichtigung der Belange der Pressefreiheit erforderlich und geeignet, die erfolgte Störung zu beseitigen.

a) Bei der Verpflichtung der Medien zur Veröffentlichung einer Berichtigung handelt es sich um einen schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht der Pressefreiheit, der die Medien stark belastet (Soehring, a.a.O. § 31 Rn 8). Die Berichtigung muß deshalb zur Beseitigung einer fortdauernden Rufbeeinträchtigung erforderlich sein. Sie darf insbesondere nicht nur der Genugtuung des Verletzten dienen, das Presseorgan ins Unrecht zu setzen oder gar zu demütigen (Soehring a.a.O.; Damm/Rehbock, a.a.O. Rn 878 ff) und darf nicht unverhältnismäßig sein (Soehring a.a.O.).

b) Die hiernach gebotene Interessen- und Güterabwägung führt im Streitfall zu dem Ergebnis, daß der Anspruch auf Richtigstellung begründet ist.

Zwar fällt zu Gunsten der Beklagten ins Gewicht, daß eine zu veröffentlichende Berichtigung eine schwere Belastung für ein Presseorgan darstellt, weil es gezwungen wird, sich durch die Veröffentlichung bei seinem Publikum selbst ins Unrecht zu setzen (Soehring a.a.O.). Dies gilt in besonderem Maße, wenn die Berichtigung -wie hier begehrt- auf der Titelseite angekündigt werden soll. Auch handelt es sich nicht um eine von der Beklagten aufgestellte Eigenbehauptung, sondern um die Wiedergabe der Äußerung eines Dritten. Demgegenüber kann der seit der verletzenden Veröffentlichung verstrichene Zeitraum nicht zu Gunsten der Beklagten in die Abwägung eingestellt werden, da der Kläger seinerseits das Erforderliche getan hat, um seine Rechte durchzusetzen. Auf Seiten des Klägers ist dagegen zu berücksichtigen, dass die besonders geschützte familiäre Privatsphäre beeinträchtigt wird, wenn sie auch nicht in ihrem Kern betroffen ist, da die von behauptete Familienzugehörigkeit gerade nicht besteht und auch nicht den engsten Familienkreis betrifft. Vor allem fällt aber ins Gewicht, daß die Beklagte die Falschbehauptung des nicht versehentlich und/oder in Verfolgung eines Anliegens von allgemeinem öffentlichem Interesse verbreitet hat, sondern sie in Kenntnis der Unwahrheit als Aufmacher auf der Titelseite eingesetzt hat, um ihre Verkaufszahlen zu erhöhen. Sie hat damit bewußt ihr Gewinnstreben über den Persönlichkeitsschutz des Klägers gestellt.

Bei Abwägung aller Gesichtspunkte überwiegt das Interesse des Klägers an der Durchsetzung seines Anspruchs auf Richtigstellung der von der Beklagten aus ökonomischen Interessen veröffentlichten Falschbehauptung.

6. Bedenken gegen die Form und Einzelelemente der vom Landgericht angeordneten Richtigstellung werden von der Berufung nicht erhoben und sind auch nicht ersichtlich.

II. Den Anspruch auf Ankündigung der Richtigstellung auf der Titelseite hat das Landgericht ebenfalls zu Recht zugesprochen (Urteilsausspruch Ziff. 3).

1. Die Berichtigung ist -wie die Gegendarstellung- grundsätzlich an der gleichen Stelle zu plazieren wie die Erstmitteilung, also im gleichen Teil der Druckschrift (Grundsatz der Waffengleichheit; Wenzel/Gamer a.a.O. 13.91). Soweit die Titelseite betroffen ist, ist den Belangen der Pressefreiheit dadurch Rechnung zu tragen, daß die Titelseite durch Umfang und Aufmachung der Berichtigung nicht ihre Funktion verliert, eine Identifizierung des Blattes zu ermöglichen, die als besonders wichtig erachteten Mitteilungen aufzunehmen und das Interesse des Publikums zu erregen (BVerfGE 97, 125, 151 für die Gegendarstellung).

Diese Grundsätze sind auch auf die Ankündigung einer Berichtigung anzuwenden, wenn die zu berichtigende Erstmitteilung im Heftinneren auf der Titelseite angekündigt worden war. Der Hinweis der Berufung auf die Senatsentscheidung vom 11.11.2005 (NJW 2006, 621), wonach Voraussetzung für eine Plazierung auf der Titelseite sei, daß die dortige Erstmitteilung das Persönlichkeitsrecht des Klägers verletze, trifft nicht zu. Der Senat hat dort entschieden, daß die Gegendarstellung nicht im Heftinneren zu plazieren sei, sondern auf der Titelseite, weil auch die Erstmitteilung auf der Titelseite nicht nur die Ankündigung einer im Heftinneren plazierten verletzenden Äußerung gewesen sei, sondern selbst in das Persönlichkeitsrecht des Klägers eingegriffen habe. Der Senat hat damit nicht entschieden, daß auch die Ankündigung einer im Heftinneren zu veröffentlichenden Gegendarstellung auf der Titelseite nur zulässig sei, wenn auch die Erstmitteilung auf der Titelseite selbst das Persönlichkeitsrecht verletzt habe. Diese Auffassung wäre auch abzulehnen. Wurde bei der Erstmitteilung auf der Titelseite auf einen das Persönlichkeitsrecht verletzenden Artikel im Heftinneren hingewiesen, so entspricht es regelmäßig dem Grundsatz der Waffengleichheit, daß auf der Titelseite auch der Hinweis auf die im Heftinneren abzudruckende Gegendarstellung oder Berichtigung erfolgt. Anders als im Fall des KG Berlin (Urteil vom 9.1.2007 - 9 U 248/06 juris), in dem der „Anreißer" auf der Titelseite ‚keinerlei Bezug zu der mit der Ggendarstellung beanstandeten Aussage enthielt', wurde im vorliegenden Fall schon in der Ankündigung des Artikels auf der Titelseite die Behauptung des [redacted] in

Frageform vorgestellt. Die Frage, ob auch diese Ankündigung im Streitfall bereits eine Persönlichkeitsverletzung darstellt, bedarf keiner Vertiefung, da die vom Kläger begehrte Ankündigung unabhängig davon begründet ist.

2. Zu Unrecht beanstandet die Beklagte die vom Landgericht angeordnete Schriftgröße (Überschrift „Richtigstellung" wie die Erstmitteilung „Heimliche Familie in Polen?" und „von zum Beitrag ‚Heimliche Familie in Polen?' Woche der Frau Nr. 5/2012, auf S..." wie die Erstmitteilung „Unglaublich, was sein angeblicher Cousin behauptet") als unverhältnismäßig. Das Landgericht stellt zutreffend fest, daß die Ankündigung der Richtigstellung damit weniger Raum einnimmt als die reißerische Ankündigung der Erstmitteilung. Von der Titelseite wird weniger als ein Viertel in Anspruch genommen. Mit dem verbleibenden Raum kann die Beklagte hinreichend die Funktion der Titelseite aufrechterhalten, eine Identifizierung des Blattes zu ermöglichen, die besonders wichtig erachteten Mitteilungen aufzunehmen und das Interesse des Publikums zu erregen.

III. Der Anspruch auf Ankündigung der Richtigstellung im Inhaltsverzeichnis (Urteilsausspruch Ziff. 2) ist aufgrund der oben II. 1. dargelegten Erwägungen ebenfalls begründet.

IV. Das Landgericht hat auch den Unterlassungsanspruch zu Recht bejaht (Urteilsausspruch Ziff. 4).

1. Bereits im Verbreiten dessen, was ein Dritter geäußert hat, ist eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen zu sehen, wenn es an einer eigenen und ernsthaften Distanzierung desjenigen, der die Äußerung wiedergibt, fehlt (BGH NJW 1996, 1131, 1132). Dies gilt umso mehr, wenn der Verbreiter wie hier weiß, daß die wiedergegebenen Behauptungen unwahr sind.

2. Die Beklagte ist nicht dadurch gerechtfertigt, daß sie dem Kläger angeblich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat oder geben wollte. Auf die Frage, ob die Beklagte ihrer journalistischen Sorgfaltspflicht durch sorgfältige Recherche genügt hat, kommt es nicht an, weil die Beklagte wußte, daß die Behauptungen falsch waren. Einer Auskunft des Klägers zur Klärung des Sachverhalts bedurfte die Beklagte deshalb überhaupt nicht.

3. Die Wiederholungsgefahr wird aufgrund des erfolgten Ersteingriffs vermutet, gegenteilige Anhaltspunkte, daß die Wiederholungsgefahr im Streitfall ausgeräumt sei, bestehen nicht.

4. Bedenken gegen den Umfang und die Einzelheiten des vom Landgericht ausgesprochenen Unterlassungsgebots werden von der Berufung nicht erhoben und sind auch nicht ersichtlich.

V. Der Kläger hat weiter Anspruch auf die vom Landgericht zuerkannte Geldentschädigung in Höhe von € 7.500.

1. Dem Opfer einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts steht zum Ausgleich immaterieller Schäden ein Anspruch auf eine Geldentschädigung dann zu, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend ausgeglichen werden kann. Die Zubilligung einer Geldentschädigung in diesen Fällen beruht auf dem Gedanken, daß ohne einen solchen Anspruch Verletzungen der Würde und Ehre des Menschen häufig ohne Sanktion blieben mit der Folge, daß der Rechtsschutz der Persönlichkeit verkümmern würde. Ob eine so schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, daß die Zahlung einer Geldentschädigung erforderlich ist, hängt insbesondere von der Bedeutung und der Tragweite des Eingriffs, ferner von Anlaß und Beweggrund des Handelnden sowie von dem Grad seines Verschuldens ab (BGH NJW 2000, 2195, 2197; 2006, 605 Tz 19).

2. Die Umstände des vorliegenden Falles rechtfertigen die zuerkannte Geldentschädigung.

Allerdings erscheint die Persönlichkeitsrechtsverletzung hier nicht so schwerwiegend, daß schon deshalb ein Geldausgleich unabdingbar ist. Es handelt sich nicht um Enthüllungen von großem Gewicht aus der engsten Privatsphäre oder um das Ansehen schwer herabsetzende Vorwürfe. Auch hat die Beklagte bei der Erstmitteilung durchaus Zweifel an der Wahrheit der Behauptungen des anklingen lassen, auch wenn sie sich nicht in der gebotenen Weise distanziert und die erkannte Unwahrheit nicht klar offengelegt hat. Auch ist zu berücksichtigen, daß die Verurteilung zur Veröffentlichung einer Richtigstellung die Beklagte besonders schmerzhaft treffen muß.

Dem steht aber das schwerwiegende Vorsatzverschulden der Beklagten gegenüber, die zur Erhöhung ihrer Verkaufszahlen unwahre Behauptungen über angebliche und vom berühmten und wohlhabenden Kläger ignorierte Verwandte in Polen verbreitet hat, obwohl sie wußte, daß die Behauptungen falsch waren. Die Beklagte hat damit aus rein kommerziellen Interessen bewußt den Schutz des Persönlichkeitsrechts des Klägers hintenangestellt und übergangen.

Nach allem ist die Berufung unbegründet und zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97 Abs. 1, 708 Nr. 10, 711 ZPO. Die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus § 3 ZPO; dabei hat der Senat die auf Richtigstellung und deren Ankündigung gerichteten Anträge mit € 40.000 bewertet und den Unterlassungsantrag mit € 20.000. Es bestand keine Veranlassung zur Zulassung der Revision; der Rechtsstreit wirft keine Fragen auf, die nicht bereits in der höchstrichterlichen Rechtsprechung hinreichend geklärt wären (§ 543 Abs. 2 ZPO).

Joos Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht	Dr. Bauer Richterin am Oberlandesgericht	Wachter Richter am Oberlandesgericht

Ausgefertigt:

Meier, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle